

**Geschäftsordnung für den Vorstand des  
„Abwasserbeseitigungsbetriebs Wachtberg“  
„Anstalt des öffentlichen Rechts“**

Der Vorstand des Abwasserbeseitigungsbetriebs Wachtberg gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung, der der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 10.03.2005 einstimmig zugestimmt hat:

**§ 1**

**Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach den einschlägigen Gesetzen und der Unternehmenssatzung. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und die Vorschriften dieser Geschäftsordnung zu beachten. Der Vorstand hat zwei Vertreter, die im Falle der Verhinderung des Vorstandes zur Vertretung der Reihe nach befugt sind.

**§ 2**

**Vertretung der Anstalt des öffentlichen Rechts**

- (1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Stellvertretende Vorstandsmitglieder vertreten die Anstalt des öffentlichen Rechts bei Abwesenheit des Vorstandes nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der Unternehmenssatzung.
- (2) Ist der Vorstand einschließlich seiner Vertreter an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Vorstand dem Verwaltungsratsvorsitzenden davon Mitteilung zu machen. Dieser übernimmt in diesem Fall die Vertretung. Die Vertretung bei vorübergehender Verhinderung oder Urlaub regelt der Vorstand selbst.
- (3) Mündliche Willenserklärungen sind ausdrücklich im Namen des Unternehmens abzugeben und schriftlich zu bestätigen. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die das Anstellungsverhältnis von Vorstandsmitgliedern betreffen, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Unternehmen nach Maßgabe der Unternehmenssatzung.

**§ 3**

**Erteilung von Vollmachten**

- (1) Der Vorstand kann einzelnen Beschäftigten unter Beachtung von § 3 dieser Geschäftsordnung für deren jeweiligen Geschäftskreis Vollmachten erteilen. Soweit dies geschehen ist, wird auf die Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung verwiesen.

- (2) Die Erteilung einer Vollmacht entbindet den Vorstand nicht von seiner Verantwortung, durch Leitung und Kontrolle eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

## **§ 5**

### **Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat**

- (1) Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind Organe des Unternehmens mit selbständigen getrennten Arbeitsgebieten. Der Vorstand hat auf Verlangen dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des Unternehmens nach Maßgabe der Unternehmenssatzung zu berichten und Auskünfte zu erteilen. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht auskunftsberechtigt
- (2) Der Vorstand berichtet direkt dem Rat der Gemeinde Wachtberg, soweit dies nicht durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Angelegenheiten nach § 6 Abs. 3, Nr. 1, 2 und 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts, bevor diese im Verwaltungsrat beschlossen werden.
- (3) Dem Vorstand steht das Recht zu, auf Antrag im Verwaltungsrat vorzutragen.

## **§ 6**

### **Unterrichtung des Verwaltungsrates, Kenntrisgaben**

Der Verwaltungsrat ist über Vorstandsentscheidungen unterhalb der für den Verwaltungsrat festgelegten Wertgrenzen in den Fällen der Nr. 9, 13, 14 und 15 des § 6 Abs. 3 der Unternehmenssatzung zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat in folgenden Fällen zu unterrichten:

- a) Die Entscheidung über die Erhebung von Rechtsbehelfen, die Einleitung oder Erledigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 €.
- b) Abweichungen vom Erfolgsplan, die im Einzelfall mehr als 25.000 € betragen und nicht anderweitig (Minderaufwendungen und Mehrerträge) gedeckt werden können.
- c) Mehrauszahlungen im Vermögensplan, die unterhalb der 10% - igen Überschreitung des Ansatzes liegen und die nicht durch Einsparungen bei anderen veranschlagten Investitionen gedeckt werden können.

Werden im Einzelfall weitere Informationen verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu erbringen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Änderung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung am 14.03.2005 in Kraft.
- (2) Sie kann durch den Vorstand nach Zustimmung des Verwaltungsrates jederzeit geändert werden.

Wachtberg, den 14.03.2004

Dipl.-Ing. Volker Strehl